

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1951)
Heft: 2

Artikel: Heil- und Pflegeanstalt "Beverin"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397484>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betrug 150 000 Franken. Bereits anlässlich des Kaufabschlusses wurde im Bürgerrat betont, daß dieser Boden für öffentliche Bauten reserviert werden solle. Da die Stadt sich hauptsächlich nach der Rheingegend hin entwickeln werde, sei die Bereitstellung von Baugrund für öffentliche Zwecke im wohlverstandenen Interesse der Bürger- und Stadtgemeinde. Schon damals wurde von der Möglichkeit eines Schulhausbaues auf dieser Parzelle gesprochen.»

Was vor 38 Jahren vorausgesehen wurde, soll nun eintreffen, ein Schulhaus auf dem ehemaligen Paponschen Gute wird erstehen.

Heil- und Pflegeanstalt «Beverin»

Im Jahre 1919 wurde in nächster Nähe der seit 1854 bestehenden Korrekptionsanstalt Realta die zweite bündnerische Irrenanstalt bezogen. Der ganze Anstaltskomplex, zu welchem organisatorisch auch noch das Altersheim Rothenbrunnen gehört, erhielt den Namen «Allgemeine Versorgungsanstalt Realta» — eine Bezeichnung, welche sich praktisch jedoch nie einbürgerte. Eher noch wurde der Name «Asyl Realta» verwendet, wenn man die Heil- und Pflegeanstalt (identisch mit der früheren «Irrenanstalt») von der Korrekptionsabteilung und der mit dieser verbundenen Arbeiterkolonie unterscheiden wollte. Aber schon bald ergaben sich aus der gemeinsamen Bezeichnung «Realta» für zwei so wesensverschiedene Anstaltsteile zahlreiche Mißverständnisse und Nachteile. «Realta» war und blieb bis über die Kantonsgrenzen hinaus «Korrekptionsanstalt», und man verstand darunter allgemein eine Zwangsversorgung für Kriminelle und Verwahrloste aller Art. Noch heute ist es in weiten Kreisen unbekannt, daß die zahlenmäßig bedeutendste Abteilung des Anstaltskomplexes Realta, nämlich die Heil- und Pflegeanstalt mit gegenwärtig 320 Patienten, eine psychiatrische Spitalabteilung darstellt und unter den schweizerischen Anstalten dieser Art als eine der neuesten und besteingerichteten angesprochen wird. So ist es nicht verwunderlich, daß Angehörige von Nerven- und Gemütskranken sich oft empört dagegen auflehnen, wenn ihre Patienten nach «Realta» verbracht werden sollen, weil man sich unter diesem Begriff eine kaum mehr definierbare Mischung von Kriminellem, Minderwertigem und Unheilbarem vorstellt. Immer wieder, und nicht selten erfolglos, mußten beruhigende Aufklärungen gegeben werden, wenn der oder jener Kranke, «der doch gar nichts angestellt hat», nach Realta eingewiesen wurde. Diese Nachteile für den ganzen Betrieb der Anstalt und die Unannehmlichkeiten, vor allem auch für die Patienten, liegen auf der Hand.

Aus solchen Erwägungen heraus wurde von allen bisherigen Leitern des Anstaltskomplexes Realta schon seit langer Zeit und immer wieder die Anregung gemacht, die Heil- und Pflegeanstalt durch einen neuen Namen auch nach außen hin deutlich von den Annexanstalten (Arbeitserziehungsanstalt und Arbeiterkolonie) zu unterscheiden. Der Kleine Rat hat nun in Berücksichtigung

dieser Sachlage in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1950 den Beschluß gefaßt, der bisherigen psychiatrischen Abteilung von Realta den Namen «Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Beverin» zu geben und sie dadurch von der «Arbeitserziehungsanstalt und Arbeiterkolonie Realta» zu differenzieren. Die Hoffnung ist berechtigt, daß mit dieser Namensänderung viele alte Vorurteile und Mißverständnisse allmählich verschwinden werden.

Die Heil- und Pflegeanstalt Beverin ist in jeder Hinsicht bestens eingerichtet und teilt sich mit der Heil- und Pflegeanstalt Waldhaus Chur in die Behandlung und Pflege Nerven- und Gemütskranker jeder Art. Behörden und Private werden ersucht, davon Kenntnis zu nehmen, daß die unter gleicher Direktion und Verwaltung stehenden kantonalen Anstalten in Cazis sich gliedern in «Heil- und Pflegeanstalt Beverin» einerseits und «Arbeitserziehungsanstalt und Arbeiterkolonie Realta» andererseits. (Mitteilung des Departementes d. Innern).

Die schweizerisch-liechtensteinisch-österreichischen Grenzbereinigungen im Rätikon

In der zweiten Jahreshälfte 1950 fanden im Rätikon zwischen Schesaplana und Naafkopf gemeinsame Grenzbegehungen zwecks endgültiger Festlegung der Grenzen zwischen Österreich einerseits und dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz andererseits statt. Die schweizerische Delegation stand unter Leitung des Oberstbrigadiers Schneider, des Leiters der eidgenössischen Landestopographie.

Über die Vorgeschichte dieser Begehung erfährt man, daß die österreichisch-schweizerische Grenze im Jahre 1937 im Schesaplanagebiet festgelegt worden ist. Sie folgt der Gratlinie und ist so leicht erkennbar, mit Ausnahme einiger Grenzstrecken von einer Länge von rund einem Kilometer in der Gipfelnähe der Schesaplana. Dieser unklare Zustand hatte sogar 1939 zu einigen Grenzzwischenfällen geführt, welche die schweizerische Landestopographie zu einer einseitigen Grenzfestsetzung in diesem Gebiete veranlaßten. Da über diesen Grenzverlauf keine grundsätzlichen Differenzen bestanden, konnte die Grenzlinie durch Anbringung neuer Grenzsteine vereinbart werden. Insgesamt wird es sich um 24 neue Markierungszeichen handeln, die in den Abschnitten Schesaplana, Schafloch, Kleine Furka, Salarueljoch, Große Furka und Barthümeljoch verlegt werden. Die Schweiz stellt die Grenzzeichen, während ihre Erhaltung beiden Staaten obliegt. Die Einmessung nimmt die Schweiz vor, während Österreich die Aufstellung besorgt. Diese Vermarktungsarbeiten wurden in einer Grenzbeschreibung niedergelegt, welche eine Ergänzung zur Dokumentation des Jahres 1937 bildet.

Nach einem Bericht der schweizerischen Delegation wurden von ihr anläßlich der Neuaufnahmen für die Landeskarte der Schweiz (1 : 50 000) weitere